

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 10 LW 3/14 B

L 1 LW 23/12 (Bayerisches LSG)
S 30 LW 14/12 (SG München)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau
als landwirtschaftliche Alterskasse,
Weißensteinstraße 70-72, 34131 Kassel,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 10. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Mai 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S c h l e g e l sowie die Richterinnen Dr. R o o s und
den Richter O t h m e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 30. Oktober 2013 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 In der Hauptsache ist (jetzt nur noch) die Aufhebung einer Herabsetzung der Höhe der monatlichen Rente des Klägers für die Zukunft streitig. Der Kläger bezog seit dem 1.11.2001 Altersrente für Landwirte, zuletzt ab 2011 in Höhe von 557,51 Euro. Ab dem 1.1.2012 bewilligte die Beklagte der Ehefrau des Klägers eine vorzeitige Altersrente (*Bescheid vom 3.1.2012*). Zeitgleich hob die Beklagte ihren dem Kläger erteilten Rentenbewilligungsbescheid hinsichtlich der Leistungshöhe ab 1.1.2012 teilweise auf. Zur Begründung führte sie aus, ab 1.1.2012 stehe ihm Altersrente nach Maßgabe des § 97 Abs 2 und 3 Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte nur noch auf der Basis einer Berechnung für Unverheiratete zu, sodass der Bruttobetrag der Rente ab 1.1.2012 nur noch 438,67 Euro betrage (*Bescheid vom 3.1.2012; Widerspruchsbescheid vom 22.3.2012*). Die Klage war vor dem SG ohne Erfolg. Auf die Berufung hat das LSG die Bescheide der Beklagten aufgehoben, soweit sie die rückwirkende Aufhebung und Rückforderung überzahlter Rente betreffen. Im Übrigen hat das LSG die Berufung zurückgewiesen und zur Begründung seiner Entscheidung ua ausgeführt, in den tatsächlichen Verhältnissen sei mit dem Rentenbezug durch die Ehefrau eine wesentliche Änderung eingetreten, die zu einer Rentenneuberechnung mit einem niedrigeren Umrechnungsfaktor für Unverheiratete geführt habe. Verfassungsrechtliche Bedenken bestünden nicht. Zwar unterliege das Stammrecht auf Rente dem Eigentumsschutz. Ob dies angesichts des erheblichen Bundeszuschusses auch für die Alterssicherung für Landwirte gelte, könne offenbleiben. Für den Fall eines Eingriffs in das Eigentumsrecht sei dieser jedenfalls gerechtfertigt. Das BVerfG erkenne an, dass dem Gesetzgeber in Bezug auf die Höhe von Rentenleistungen in der gesetzlichen Rentenversicherung ausreichende Spielräume verbleiben müssten, um deren Finanzierbarkeit unter veränderten Umständen zu gewährleisten. Erst recht müsse dies wegen der geringeren Beitragsbezogenheit in der Alterssicherung für Landwirte gelten (*Urteil vom 30.10.2013*).
- 2 Mit der Beschwerde wendet sich der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig und daher gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 S 3 SGG zu verwerfen. Ihre Begründung entspricht nicht den aus § 160a Abs 2 S 3 SGG abzuleitenden Anforderungen an die Darlegung der geltend gemachten Revisionszulassungsgründe nach § 160 Abs 2 Nr 1 und 2 SGG.



- 4 1. Der Kläger legt die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache nicht in der gesetzlich gebotenen Weise dar. Wer sich auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) beruft, muss eine Rechtsfrage klar formulieren und ausführen, inwiefern die Frage im angestrebten Revisionsverfahren entscheidungserheblich sowie klärungsbedürftig und über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist (vgl. zB BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21 S 38; BSG SozR 3-4100 § 111 Nr 1 S 2 f; s auch BSG SozR 3-2500 § 240 Nr 33 S 151 f mwN).
- 5 Der Kläger wirft die Rechtsfrage auf, ob erworbene Anwartschaften in der Alterssicherung für Landwirte eigentumsrechtlichen Schutz im Sinne des Art 14 Abs 1 S 1 GG genießen. Hinsichtlich des Klärungsbedarfs verweist er zwar darauf, dass das BVerfG diese Frage noch nicht entschieden habe (Nichtannahmebeschluss vom 21.8.2003 - 1 BvR 429/03 - SozR 4-5868 § 98 Nr 1). Er zeigt jedoch die Entscheidungserheblichkeit nicht auf, nachdem das LSG die Frage mit Blick auf die Rechtfertigung eines etwaigen Eingriffs offengelassen hat.
- 6 2. Auch der Zulassungsgrund der Divergenz ist nicht ausreichend aufgezeigt. Divergenz im Sinne von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des GmSOGB oder des BVerfG aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG nicht den Kriterien entspricht, die das BVerfG aufgestellt hat, sondern erst, wenn das LSG diesen Kriterien widersprochen, also eigene rechtliche Maßstäbe entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht; ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zugrunde zu legen haben wird (zum Ganzen vgl. BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN).
- 7 Der Kläger versäumt bereits, zwei einander widersprechende Rechtssätze der Rechtsprechung des BVerfG einerseits und des LSG andererseits gegenüberzustellen. Soweit er vorträgt, das LSG habe verkannt, dass im Hinblick auf die absolute Rentenhöhe ein unverhältnismäßiger Eingriff in vorhandene Eigentums Garantien gegeben sei, beanstandet er die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung. Diese ist jedoch nicht Gegenstand der Nichtzulassungsbeschwerde (BSG SozR 1500 § 160a Nr 7).



- 8 Auch soweit darüber hinaus eine Abweichung von der Entscheidung des BVerfG in BVerfGE 58, 257, 280 gerügt wird, fehlt es an der Gegenüberstellung hinreichend präziser Rechtssätze, die im Grundsätzlichen unvereinbar sind.
- 9 3. Der Senat sieht von einer weiteren Begründung ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 10 4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)